

Einfache Anfrage Broger-Altstätten vom 5. Mai 2023

## **Besteht bei der Kostentragung bei Einsätzen der Feuerwehr durch die Gebäudeversicherung St.Gallen Willkür?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. August 2023

Andreas Broger-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 5. Mai 2023 nach den Versicherungsleistungen der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) in vier konkreten Fällen und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Kostentragung bei Einsätzen der Feuerwehr ist im Gesetz über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) geregelt. Darauf sowie auf die ausführliche Antwort der Regierung vom 22. November 2022 auf die Einfache Anfrage 61.22.36 «Ist die Kostentragung bei Einsätzen der Feuerwehr klar geregelt?» wird verwiesen.

Der Vorwurf, die GVSG würde willkürlich handeln, wird von der Regierung in aller Entschiedenheit zurückgewiesen.

Die Versicherungsleistungen der GVSG sind im Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1; abgekürzt GVG) geregelt. Als sogenannte Nebenleistungen fallen auch Schadenminderungs-, Abbruch- und Aufräumungskosten unter die Leistungspflicht der GVSG (Art. 41 GVSG). Bei diesen Kosten handelt es sich um Kosten für «Massnahmen zur Schadenminderung, wie Errichtung von Notdächern, Stützvorrichtungen und Gebäudeaustrocknung, soweit sie dem Schutz von Gebäuden dienen» (Art. 41 Abs. 1 Ziff. 1 GVG) oder um Kosten für «notwendige Abbruch- und Aufräumungsarbeiten (Art. 41 Abs. 1 Ziff. 2 GVG). Zentral dabei ist, dass diese Kosten der versicherten Grundeigentümerin oder dem versicherten Grundeigentümer anfallen müssen – und nur in diesen Fällen eine Leistungspflicht der GVSG besteht. Das FSG statuiert keine Kostentragung der GVSG für Einsatzkosten der Feuerwehr.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bei allen vier Einsätzen (Fällen) war ein Pikettmitarbeiter der GVSG vor Ort, jedoch nicht immer dieselbe Person. Die Kostentragung durch die GVSG gestützt auf das GVG wurde nicht durch die Pikettmitarbeitenden genehmigt.
- 2./3. Die vier Fälle sind durch den Fragesteller unvollständig und teilweise unrichtig wiedergegeben. Die GVSG hat alle geschilderten Ereignisse gleich gehandhabt, nämlich so, wie von der Regierung in ihrer Antwort auf die Einfache Anfrage 61.22.26 aufgezeigt. Eine andere Handhabung der Fälle würde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstossen.